15. Die untere Berwaltungsbehörde hat die Bollitändigkeit der eingereighten Beweisstüde zu prüfen und ihre Bervollständigung herbeignführen. Sie giebt demnächt den Antrag mit den Anlagen an den Borftand der Thüringischen Bersickenungsanstalt ab.

## IV. Begutachtung ber Entziehung von Invalibenrenten.

(§ 47, § 57 Biff. 2, § 121.)

16. Die untere Serwostumgsbedabet hat, jedath ihr das Gründen um Apade eines Oltanderien über Chutchtum einer "Damilderurett, ampfet, den Reuterempfänger, fojern es noch nicht gefordem, an hören, do er auf neeitrem Stentenbaug freisund serwische von eine Architektum feiner Australiegen bei Mentenbaug freisund serwische von eine Argeit mus Jaura hund den Bertarensensatz der Tägliringfallen Bertaffert burd, einen Retzt um Jaura hund den Bertaffert abeit der Tägliringfallen Bertaffert bertaffen bei Mentenmyfinger fich bem vom der Bertaffertungsamptilent angeschente zufeigen, fest der Stentenmyfinger falle bem vom der Bertaffertungsamptilent angeit der Stentenbaugsbart der Tägliringfaller bei Bertaffen bei der Stentenbaugsbart der Stenten

Gefangt die untere Berunstungseheinde hierund zu der Knifigt, das der Knitzerungsünger nicht mehr als exwerbsunstähig ausgesten wer das in wegene beiten Berthaltens gegenüber dem Waljundunen der Berlickerungsanktalt die Juwaliberreitet zu entzielen ist, so dat sie fahuntlicht binnen zwei Beschen, noch von des Erchanber der Beschniches eingegangen ist, zur Klagabe des Guntachtens eine mindlich Berhandung ausgeberaumen. Dierbei ift noch Mohgabe der Biffern die ist die mehr der beschieden.

If die untere Bervoltungsbefürde dagegen der Anficht, daß die Borands fehungen für eine Entziehung der Juvalidemente nicht vorliegen, so theilt sie dem Borstande ihr Gutachten nebst Bründen unter Beischung der entstandenen Borgänge mit.

Das Gutadsten hat jids auf das Waß der Erwerdssissisteit des Kentenempfängers, sowie darauf ju erfrereden, do der Neutenempfänger sich den Waßnahmen der Berissormassanitalt wegen Einleitung des Heitverfahrens entzieben